

Qualifikationsverfahren ABU Reglement

Vertiefungsarbeit (VA)

1. Allgemeine Orientierung zur Vertiefungsarbeit

Im zweitletzten Semester ihrer Lehre schreiben die Lernenden eine sich über acht Schulwochen erstreckende Arbeit. Gemäss Rahmenlehrplan des SBF1 von 2006 wird die Bewertung dieser Arbeit als eine von drei Noten zur Lehrabschlussprüfung ABU gezählt. Ziel der Arbeit ist es, einen Themenbereich inhaltlich und sprachlich selbständig zu bearbeiten. Dabei sollen rationelle Arbeitstechniken und vielseitige Präsentationsmöglichkeiten eingesetzt werden. Die Lernenden erhalten eine Woche vor Beginn der Arbeit diese allgemeine Orientierung sowie die Bewertungskriterien von allen drei Bereichen.

Die Schulleitung unterstützt Bestrebungen, Vertiefungsarbeiten zum nationalen Wettbewerb bei „Schweizer Jugend forscht“ einzureichen. Die entsprechenden Kriterien finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

2. Auftrag

2.1 Themenwahl

Die Lernenden sollen ein Thema auswählen, das sie besonders stark interessiert und zu dem sie persönlichen Bezug haben. Die Lehrperson kann ein Oberthema für die Klasse vorgeben. Die Arbeit wird im Rahmen der Allgemeinbildung angefertigt. Das Thema muss deshalb einen Bezug zur Allgemeinbildung haben und mit drei bis vier Aspekten des Lernbereiches "Gesellschaft" in Zusammenhang gebracht werden. Die acht möglichen Aspekte sind:

Ethik
Identität & Sozialisation
Kultur

Ökologie
Politik
Recht

Technologie
Wirtschaft

Die Lernenden sollen die materiellen und zeitlichen Verhältnisse und Möglichkeiten genau überdenken, bevor sie mit der Arbeit beginnen. Wenn das selbstgewählte Thema konkretere Formen angenommen hat, machen sie der Lehrperson einen schriftlichen Vorschlag (Disposition / Grobwochenplanung), in dem die Ziele, der persönliche Bezug, die Aspekte mit Inhalt und die Struktur und Zeitplanung der Arbeit erläutert werden. Die Neubearbeitung einer bestehenden Arbeit ist untersagt. Anstelle einer Einzelarbeit sind auch Partner- oder Gruppenarbeiten möglich. In begründeten Fällen kann bis spätestens zwei Wochen nach Arbeitsbeginn ein Themenwechsel vorgenommen werden.

2.2 Umfang

Die Vertiefungsarbeit soll eine Auseinandersetzung der Lernenden mit einem von ihnen gewählten Thema sein. Sie besteht vorwiegend aus eigenen Texten, dann aber auch aus sprachlich und inhaltlich verarbeiteten Fremdtexen, Interviews, Tabellen und Grafiken. Die Zeichenanzahl (mit Leerzeichen) der Arbeit (Einleitung bis und mit Schlusswort) muss sich in einer Spanne von 28'000 - 34'000 Zeichen (4 jährige), 25'000 - 34'000 Zeichen (3 jährige) und 20'000 – 25'000 Zeichen (2 jährige) bewegen, mit den üblichen Randabständen, d.h. etwa zwei bis drei Zentimetern. Es ist die Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1,5 zu verwenden.

Die Arbeit ist mit dem Computer zu verfassen und zusätzlich digital als Word-Dokument abzugeben (Einleitung bis Schlusswort). Die digital abgegebene Arbeit enthält keine Bilder und keine Namen, welche Rückschlüsse auf den Autor zulassen würden.

2 / 4

2.3 Formale Gestaltung

Die Arbeit beinhaltet die nachfolgenden Elemente:

- Titelblatt mit Titel, Name, Vorname, Beruf, Schulort, Fach und Datum
- Inhaltsverzeichnis (Struktur mit Kapiteln und Unterkapiteln / Seitenangaben)
- Einleitung (z.B. Motivation zur Themenwahl / Aspekte / Aktualität / Ziele der Arbeit)
- Ausformulierte Arbeit gemäss Inhaltsverzeichnis
- Schlusswort (Ergebnisse, Ausblick, persönliche Wertung) und Einschätzung des Erreichens der Ziele
- Glossar (Erklärung wichtiger Begriffe bei speziellen Themen / Abkürzungen)
- Quellenverzeichnis (Zusammenstellung der tatsächlich benutzten Literatur / andere Quellen wie Interviews, Internet usw. / Bilder)
- Anhang mit mindestens: Grobplanung, Tätigkeits- und Lernjournal und Ehrlichkeitserklärung

2.4 Termine

Information Lernende

Woche 34-35

Beginn der VA

Woche 35-36

Letzter ABU-Block

Woche 44-45

Abgabe der VA

Woche 45-46

Nach Abzug von zwei Wochen Herbstferien stehen somit acht ABU-Blöcke zur Verfügung. Die schriftliche Arbeit (Original und CD) muss im 9. ABU-Block, zu Beginn des Unterrichts abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Arbeit per Post (Poststempel des Schultags) der ABU-Lehrperson eingeschrieben zuzustellen.

Arbeiten, die nicht termingerecht eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Lernende, welche die Arbeit nicht termingerecht einreichen, werden im laufenden Schuljahr weder zur mündlichen Präsentation noch zur Schlussprüfung ABU zugelassen. (siehe Art. 10⁶ der Verordnung, 412.101.241 des SBFI). Über klar begründete Ausnahmefälle entscheidet der Rektor.

Im Anschluss an die schriftliche Arbeit findet - im Beisein einer Expertin, eines Experten - die Präsentation der Arbeit durch den Lernenden und die mündliche Befragung statt. Die mündliche Prüfung (Dauer 15 bis 20 Minuten) wird im Januar (Kalenderwoche 03) während einer offiziellen Prüfungswoche durchgeführt. Unentschuldigte Abwesenheit (ohne ärztliches Zeugnis und Abmeldung) führt zur Note 1 für die Präsentation. In begründeten Ausnahmefällen werden, nach Absprache, Nachprüfungen durchgeführt.

2.5 Absenzen / Arbeitsort

Die VA als Teil des ordentlichen Qualifikationsverfahrens im ABU verlangt 100% Anwesenheit im Unterricht. Das Fehlen in den für die VA reservierten Unterrichtslektionen ist mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Unterrichtsdispensationen werden nur in Einzelfällen durch den zuständigen Prorektor bewilligt.

Für die Ausführung der Arbeit steht während acht Schultagen die Unterrichtszeit der Allgemeinbildung zur Verfügung. Den Anteil der "Hausarbeit" bestimmen die Lernenden selbst. Während der für die Arbeit zur Verfügung gestellten Unterrichtszeit haben die Lernenden im Schulzimmer anwesend zu sein. Für Arbeiten, die nicht im Schulzimmer ausgeführt werden können, kann die Lehrperson einen Arbeitsort ausserhalb der Schulräumlichkeiten bewilligen.

2.6 Verwendung von Hilfsmitteln

Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf die Benützung von Schulcomputern. Eigene Laptops und Tablets dürfen mitgebracht werden.

Um geeignete Materialien zu finden, sollen auch öffentliche Bibliotheken aufgesucht werden.

3 / 4

3 Beurteilung

3.1 Bewertung

Der Arbeitsprozess (die Arbeitstechnik) ist ebenso wichtig wie das Endprodukt. Folglich werden auch das planmässige Fortschreiten der Arbeit und die Arbeitstechnik in die Bewertung einbezogen. Die Lernenden müssen ihre Arbeitsschritte (Tätigkeitsjournal / Lernjournal) laufend dokumentieren und jederzeit über den Stand der Arbeit Auskunft geben können. Beide Journale sind bis und mit dem ABU-Unterricht nachgeführt und dort jederzeit vorweisbar.

Das Einzelgespräch für die Zwischenwertung dauert mindestens zehn Minuten und erfolgt ohne Ankündigung. Die Journale können auch als Grundlage für die mündliche Prüfung dienen.

Es werden eine oder zwei Zwischenwertungen vorgenommen. Dabei wird insbesondere auf folgende Kriterien geachtet:

- Konzept / Gliederung / Struktur
- Entstehung / Durchführung / Planung (Tätigkeitsjournal)
- Lernjournal / Nachführung

Die Gesamtnote ergibt sich wie folgt:

- | | |
|----------------|---------------------------------------------------------------|
| 1. Teil | Zwischenwertung(en) |
| 2. Teil | Schriftliche Arbeit |
| 3. Teil | Mündliche Präsentation und Befragung (Standardsprache) |

Für die mündliche Prüfung erhalten die Lernenden von der Lehrperson eine Vorgabe.

Für alle Teile wird eine separate Note erteilt (werden nicht bekannt gegeben). Die drei Teile werden wie folgt gewichtet:

Zwischenwertung:	20%
Schriftliche Arbeit:	50%
Mündliche Präsentation:	30%

Bei der Note 3 und tiefer für die schriftliche Arbeit wird diese von einer anderen Lehrperson gegengelesen. Die VA-Gesamtnote macht ein Drittel der Lehrabschlussprüfungsnote ABU aus und wird nach den Sportferien bekannt gegeben. Gegen die Note der Vertiefungsarbeit, die einen Teil des QV im ABU darstellt, kann erst nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses Einsprache erhoben werden. Über Fristen und Einsprachemittel gibt das Notenblatt VA Auskunft.

VA (Original) und Bewertungsunterlagen werden zwei Jahre lang archiviert.

3.2 Ehrlichkeitserklärung

Die Lernenden unterschreiben eine Ehrlichkeitserklärung und fügen sie dem Anhang der Arbeit bei. Für die Aufdeckung von Plagiaten wird eine Software eingesetzt. Bei festgestelltem Plagiat (als eigene Leistung ausgegebene Fremdleistung ohne Quellenangaben) über 25% der schriftlichen Arbeit wird die Note 1 für das ganze Produkt (VA) gesetzt.


Als Eigenleistung gilt Text, in welchem der Lernende von eigenen Erfahrungen, Erlebnissen oder selbst durchgeführten Recherchen berichtet. Dieser Text ist in der Arbeit grafisch vom Fremdtext zu unterscheiden (bspw. kursiv, farbig oder andere Schrift etc.) Die Darstellung von allgemein Bekanntem ist kein Eigentext.

Frauenfeld, 17. Juni 2015

Rektor


René Strasser

Prorektor Berufliche Grundbildung


Matthias Mosimann

Anhang

Beilage Schweizer Jugend forscht (SJf)

Kriterien zur Beurteilung von Vertiefungsarbeiten nach Vorgaben von Schweizer Jugend forscht (SJf)

Nach Abschluss der VA's werden ausgewählte Arbeiten nach Kriterien von SJf beurteilt. In diese Beurteilung finden nur diejenigen Arbeiten Eingang, die von SJf vorgegebene Selektionskriterien erfüllen. Arbeiten, die die Vorgaben grösstenteils erfüllen, werden zum nationalen Wettbewerb empfohlen und können bei SJf angemeldet werden.

Kriterien für die Zulassung und Empfehlung bei SJf:

1. Präzise, innovative Fragestellung / Aufgabenstellung

In der Einleitung muss die Fragestellung / Aufgabenstellung und das Gebiet der Arbeit etwas Innovatives verheissen.

Fragestellung bzw. Aufgabenstellung müssen klar formuliert, eng umgrenzt und mit Tiefgang sein.

2. Stand der Technik und des Wissens

Der aktuelle Stand der Technik und des Wissens sind aufgenommen und durch eigene Erfahrung (eigener Beruf, aus Kontakten/Gesprächen mit Fachleuten, aus der Literatur, etc.) verarbeitet.

Bekanntes wird genutzt, um eigenes zu schaffen!

3. Ureigener Beitrag / Innovation / Kreativität

Durch oben genannte Kriterien wird etwas Innovatives von respektablem Niveau geschaffen oder bearbeitet.

4. Systematische Durchführung / Methodik

Beurteilt werden Fragestellung, Planung, Durchführung und Auswertung. Die Arbeit muss alle vier Aspekte umfassen und dokumentieren. Geeignete Instrumente (Dokumentation, Versuchsaufbau, etc.) sollten die Arbeit auf entsprechendem Niveau präsentieren.

5. Nachvollziehbare Dokumentation

Die Dokumentation muss Auskunft geben über Methoden, Resultate und Schlussfolgerungen.

Abschliessend! *Eine Arbeit mit Tiefgang und Potenzial hat die Chance, beim nationalen Wettbewerb von SJf berücksichtigt zu werden.*